



100

Jahre GVV

1911 - 2011

„Ich glaub‘ ich steh‘ im Wald !“ Haftpflichtrisiken für kommunale Waldbesitzer

**Wolfgang Schwade
Vorstandsvorsitzender GVV-Kommunalversicherung VVaG**

**Sitzung des Gem. Forstausschusses der kommunalen
Spitzenverbände, Lahnstein 12.09.2011**



Definition Verkehrssicherungspflicht

- **Definition: Verkehrssicherungspflicht (VSP)**

Die VSP ist eine **deliktsrechtliche Verhaltenspflicht** zur **Sicherung von Gefahrenquellen**, deren **Unterlassen** zu **Schadensersatzansprüchen** führen kann.

- Die VSP folgt aus dem **Grundsatz**, dass derjenige, der durch die **Eröffnung eines Verkehrs** auf seinem Grundstück oder auf andere Weise **Gefahrenquellen** schafft, alle zumutbaren **Maßnahmen** zu treffen hat, die zum **Schutz Dritter** erforderlich sind.
- Derjenige, der **rechtlich oder tatsächlich** die Möglichkeit besitzt, selbständig eine **für die Verkehrssicherheit notwendige Maßnahme** zu treffen, trägt die **Pflicht zur Gefahrenabwehr** (vgl. bereits BGH, VersR 1953, 319)
- Die **Rechtsprechung bestimmt** und **konkretisiert** den **Maßstab** der Anforderungen an den Verantwortlichen im Einzelfall



Verkehrssicherungspflichten im Wald

- Anforderungen an VSP im Wald sind stetig gestiegen
- Gründe:
 - keine gesetzliche Normierung des Umfangs der VSP
 - verändertes Freizeitverhalten (u.a. Nordic Walking, Mountainbiking, Geocaching)
 - wachsende Umwelteinflüsse führen zu höherer Instabilität der Wälder
 - naturnahe Bewirtschaftung erhöht Alt- und Totholzanteile im Wald
 - Naturwaldreservate nehmen zu



Verkehrssicherungspflichten im Wald

- Grundsätzlich gilt (§ 14 Abs. 1 BWaldG, LForstG): Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet, aber: Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- § 14 BWaldG wurde 2010 bewußt ergänzt um:
„Dies gilt insbesondere für die walddtypischen Gefahren,“ d.h. für walddtypische Gefahren haftet Waldeigentümer nicht.
(In der Begründung heißt es dazu: „ Mit der Ergänzung des § 14 wird im Gesetz die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Gefahren, die dagegen unmittelbar aus menschlichem Verhalten folgen, werden von dem Haftungsausschluss nicht erfasst. Hierdurch werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.“)



Verkehrssicherungspflichten im Wald

- „waldtypische (natürliche) Gefahren“ sind u.a. die durch Naturereignisse wie Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag oder Geröll verursachten Bodenunebenheiten, Wurzeln, auf dem Weg liegende Baumteile oder in den Luftraum hineinragende Äste, auch Risiken durch Tot- oder Altholz, auch die höhere Gewalt, wenn z.B. bei Sturm oder Blitzen Bäume umgeworfen werden
- dazu gehören auch Gefahren aus ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung wie Spurrillen oder Baumstubben oder Baumstapel
- vgl. auch § 2 Abs. 1 LForstG NW:
„Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.“



Verkehrssicherungspflichten im Wald

- Beispielsfall aus der Rechtsprechung (LG Hannover, 20/O 3/05, v. 2.5.05):

Keine Haftung, wenn umgestürzter Baum Weg versperrt und beim Umgehen des Hindernisses auf Trampelpfad mit tief eingesunkenen und gefrorenen Fußspuren jemand stürzt und sich verletzt

- Gründe:
 - Gefahren durch Totholz sind walddtypische Gefahr
 - Gefahrenquelle war klar erkennbar
 - auch vereiste Spurrillen sind natur- u. walddtypisch



Verkehrssicherungspflichten im Wald

- weiterer Beispielsfall, OLG Düsseldorf, I-19 U 28/07 v. 9.1.2008, BADK-Info 4/2008, S. 205):
- Sachverhalt:
 - Fahrradfahrer befuhr privaten Waldweg, der sich verengte und abschüssig auf asphaltierte Straße mit achtstufiger Treppe mündete
 - Fahrradfahrer bemerkte Treppe zu spät, konnte nicht mehr bremsen, stürzte und verletzte sich schwer
 - Fahrradfahrer hielt Treppe für zu spät erkennbar, weshalb ein Warnschild hätte aufgestellt werden müssen



Verkehrssicherungspflichten im Wald

Forts. Beispielsfall OLG Düsseldorf:

- Entscheidung: Klageabweisung
 - Treppenstufen keine besondere atypische Gefahr
 - Niveauunterschiede im Bodenverlauf bzw. eingezogene Stufen oder Balken in Böschungen, die Wandern erleichtern sollen, sind im Wald nicht unüblich
 - Fahrradfahrer mußte damit rechnen

(„Wer daher im Wald mit dem Fahrrad unterwegs ist, hat sich auf solche plötzlich auftretenden Hindernisse einzustellen und muss – auch zum Schutz der übrigen Waldbenutzer (vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 LFoG NW) – jederzeit in der Lage sein, sein Fahrrad in der übersehbaren Strecke anzuhalten“ – (§ 3 Abs. 1 S. 4 StVO gilt im Wald erst recht!))



Verkehrssicherungspflichten im Wald

- Das heißt nicht, dass Waldbesucher jede Gefahr im Wald selbst zu verantworten hat und den Waldbesitzer keine VSP trifft,
- sondern, Waldbesitzer muss Besucher aufgrund seiner „normalen“ VSP soweit wie möglich vor atypischen Gefahren schützen.
- Atypisch („künstlich“) sind alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung sich mehr oder wenig zwangsläufig vorgegebenen Zustände, z.B. Schranken, Ketten, Drähte, Waldparkplätze, Schutzhütten o.ä.
- insbesondere die vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahrenquellen.



Verkehrssicherungspflichten im Wald

- Waldbesitzer hat also
 - Gefahren, mit denen Waldbenutzer nicht rechnen musste, zu beseitigen (im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit) oder
 - Vorkehrungen zu treffen (Einzäunungen, Absperrungen, eindeutige Verbots- und Warnschilder), um Schaden zu vermeiden und
 - bei Kenntnis von risikoreichen Nutzungen einzuschreiten
- Hinsichtlich atypischer Gefahren (wie z.B. Wegsperrungen) bleibt er verkehrssicherungspflichtig
- Der Umfang der VSP wächst mit zunehmender Inanspruchnahme des Waldes



VSP bei Bäumen an Straßen

- **Baumkontrollen** werden von der Rechtsprechung i **Frühjahr und Sommer** gefordert (vgl. OLG Düsseldorf, 15 U 124/05, U. v. 21.5.2005)
- **Regel-Kontrollintervall abgestuft** u.a. nach Alter des Baumes (Unterscheidung nach Jugend-Reife und Alterungsphase) sowie Zustand u. Verkehrsbedeutung
- **Okkular diagnose** (sorgfältige Inaugenscheinnahme, Sichtkontrolle) **reicht aus**, keine Besteigung mit **Hubsteiger** (vgl. OLG Frankfurt, 1 U 30/07, U. v. 27.6.2007, MDR 2008, S. 146), wenn nicht spez. Anlass, in einer Breite von mindestens einer Baumlänge neben der Straße
- Bei **besonderen Erkenntnissen** sind **notwendige Maßnahmen** zu ergreifen
- **Keine Spezialisten** für Kontrolle **notwendig**



VSP bei Bäumen an Straßen

- Bei **Zweifelsfällen Fachfirma** hinzuziehen
- Auf das **Lichtraumprofil** der Straßenbäume **achten** (bei Strassen mit Schwerlastverkehr 4 m, darunter bei Nebenstrassen ggf. Warnzeichen aufstellen)
- **Dokumentation** der durchgeführten Kontrollen und Baumsanierungen nicht vergessen



Zuständigkeit für VSP bei Straßenbäumen

- Straßenverkehrssicherungspflichtiger ist für das sog. Straßenbegleitgrün zuständig
- Waldeigentümer für die an die Straße angrenzenden Bäume des Waldes; Waldeigentümer kann auch für Straßenverkehrspflichtig sein, wenn (s)ein Baum auf eine öffentliche Straße fallen kann
- Beispiel:
Ein Baum im Abstand von 5m von der Straße gilt nicht mehr als Straßenbaum, wenn er sich nicht besonders vom Waldrand Richtung Straße abhebt (vgl. OLG Hamm, 9 U 193/2000, U. v. 6.4.2001)



Exkurs: VSP in freier Landschaft

- Nach § 60 BNatSchG 2009 erfolgt auch das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr.
- „Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“
- gilt für das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen, ungenutzten Flächen und im Wald
- Haftungsfreistellung soll (s. Begrdg. BT-Drs. 16/12279, S. 74) einen angemessenen Ausgleich zwischen Erholungssuchenden und der zur Duldung verpflichteten Grundstückseigentümer sowie Naturschutzzielen erzielen
- durch „insbesondere“ wird „keine Haftung“ eingeschränkt
- G-Begrdg. stellt auf Rechtsprechung ab, d.h. Verantwortlichkeit nur für „unvermutete, untypische Gefahren“
- Konsequenz: „unvermutete, untypische Gefahren“ müssten laufend ermittelt und unabhängig von Kosten beseitigt werden
- = unverhältnismäßig! (Rtspr. bleibt abzuwarten) (vgl. Otto, BADK 1/2010, S. 37f.)



Einzelbeispiele

- Klägerin stürzt auf einem etwa 20 m langen und ca. 1 m breiten Holzsteg, der parallel zu einem Wanderweg – zur Nutzung bei Überschwemmungen - angelegt wurde und erlitt dabei eine Wirbelsäulenkompression.
- Sie trägt vor, dass zum Unfallzeitpunkt eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit geherrscht habe und die unbehandelten mit Algenbelag behafteten Planken „wie Schmierseife“ gewesen wären. Äußerlich sei jedoch nichts zu erkennen gewesen.
- LG Aachen hat Anspruch zurückgewiesen, da die ortskundige Klägerin mit diesem Zustand habe rechnen müssen. Außerdem habe sie die beidseitig verlaufenden Geländer zur Eigensicherung nutzen können. Außerdem habe sie auch auf dem Wanderweg bleiben können.

(LG Aachen, 7 O 372/10, U. v. 27.5.2011, OLG Köln, 7 U 110/11, B. v. 1.8.2011)



Holzbrückenfall (LG Aachen)



„Ich glaub‘ ich steh‘ im Wald!“ - Haftpflichtrisiken für kommunale Waldbesitzer



Einzelbeispiele

- Ein Wanderparkplatz in einem Waldgebiet außerhalb geschlossener Ortslage muss weder gestreut noch geräumt werden. Die Benutzung im Winter erfolgt auf eigene Gefahr (AG Arnsberg, 14 C 280/04, U. v. 2.2.2005).
- Auf Grund der Tatsache, dass Waldwege auf eigene Gefahr betreten werden, kann allein das Zurverfügungstellen einer Brücke kein Sicherheitserwarten dergestalt wecken, dass eine gefahrlose und gesicherte Überquerung möglich ist; es kann auch nicht erwartet werden, dass sich ansammelndes Laub ständig beseitigt wird (LG Aachen, 7 O 103/09, U. v. 31.7.2009) – Holzbrücke im Wald stellt typische Waldgefahr dar.



Einzelbeispiele

- Schäden durch einen umknickenden Baum aus der 2. Reihe hat die verkehrssicherungspflichtige Kommune mangels Zumutbarkeit vertretbarer Maßnahmen nicht zu verantworten. Bäume in der 2. Reihe sind nur zu untersuchen, soweit die Bäume in der 1. Reihe Lücken lassen, so dass deren Äste umfallende Bäume nicht auffangen können. Fällt ein Baum gleichwohl aus der 2. Reihe auf die Straße, handelt es sich um einen unglücklichen Zufall, der in die allgemeine Lebenssphäre des Verkehrsflächenbenutzers fällt (OLG Hamm, 9 U 193/00, U. v. 6.4.2001) – Die waldbesitzende Kommune haftet grds. neben der ansonsten verkehrssicherungspflichtigen Straßenbauverwaltung.



Einzelbeispiele

- Der Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, besondere Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes zu treffen, doch hat er den Besucher im Rahmen seiner „normalen“ VSP soweit wie möglich vor atypischen Gefahren zu schützen.
- Fährt der Kläger unter teilweiser Inanspruchnahme einer überfluteten Ausweichbucht ohne jede Abklärung der Festigkeit des Bodens weiter, so geschieht dies auf eigenes Risiko unter grober Mißachtung der ihm obliegenden eigenen Sorgfalt.
(OLG Koblenz, 12 U 1829/01, U. v. 7.4.2003)



Einzelbeispiele

- Grenzt ein Waldgrundstück an eine öffentliche Straße, so besteht die Verpflichtung des Waldeigentümers, den Benutzer des Weges vor Schäden durch umstürzende Bäume zu schützen.
- Auch für Bäume am Waldrand gelten die Grundsätze für die Sicherheit von Straßenbäumen, wobei Inhalt und Maß der Sicherungspflicht nicht von der Größe des Bestandes abhängig ist.
- Auch wenn der Waldeigentümer den Verkehr auf dem an seinem Wald entlang führenden Weg nicht eröffnet hat, ändert dies nichts an seiner VSP.
(OLG Hamm, 13 U 62/05, U. v. 30.3.2007)



Einzelbeispiele

Fortsetzung:

- Sachverhalt: Radfahrerin wurde von einem 60 cm dicken und 14 m langen Ast einer 90jährigen Buche, die 9 m vom Wegrand entfernt stand, getroffen und erlitt dabei schwere Kopf- und Wirbelsäulenverletzungen.
- Kurz vorher war ihr ein Milchtankwagen entgegen gekommen, dessen Luftzug wahrscheinlich mitursächlich für den Astabbruch war.
- Der befahrene private asphaltierte Wirtschaftsweg war für Fahrradfahrer nicht gesperrt.



GVV. Gewachsen aus Vertrauen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



„Ich glaub' ich steh' im Wald!“ - Haftpflichtrisiken für kommunale Waldbesitzer